

Eigentumsbildung und Mitverantwortung durch Arbeiterunternehmen

Die Masse der Wirtschaftstätigen hat wenig Gebrauchsvermögen und kein Produktivvermögen. Sie hat daher auch nicht die Möglichkeiten wirtschaftlicher Selbstbestimmung und Mitbestimmung, die mit der Verfügung über Produktionsvermögen oder über Anteile an solchem Vermögen verbunden sind. Durch diese Verteilung des Eigentums¹⁾ erleiden die Betroffenen materielle und immaterielle Nachteile. Die materiellen ergeben sich daraus, daß bei dieser Verteilung des Vermögens die Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt tendentiell eine zu schwache Position haben, ferner im sozialen Aufstieg behindert und auch als Nachfrager nach Gütern und Diensten indirekt benachteiligt sind. Die immateriellen Nachteile bestehen darin, daß sie die Persönlichkeitswerte entbehren müssen, die teils zu jeder Zeit, teils in der heutigen Sozialordnung mit der Verfügung über Eigentum verbunden sind.

In der Zeit von 1882 bis 1950 ist der Anteil der Selbständigen an der erwerbstätigen Bevölkerung in Deutschland von 25,4 vH auf 15,4 vH zurückgegangen. Der in diesen Zahlen sichtbar werdende Prozeß vollzieht sich international.

Er bedeutet, daß die Persönlichkeitswerte der Selbstverantwortung und Dispositionsfreiheit beim Wirtschaften nur noch einem kleinen Teil der Wirtschaftsgesellschaft zuteil werden. Zwar gibt es gewisse Erscheinungen zunehmender Selbständigkeit rechtlich abhängiger Wirtschaftsteilnehmer — zu denken ist vor allem an die sogenannten „angestellten Unternehmer“ —; dieser Erscheinung steht aber gegenüber, daß selbst unter den Selbständigen im statistischen Sinne viele Wirtschaftstätige sind, die tatsächlich infolge der Abhängigkeit von Großgläubigern oder aus anderen Gründen kaum als Selbständige angesehen werden können.

Dieser Verlust an Möglichkeiten der Selbstbestimmung bei der Lebensgestaltung betrifft einen Bereich des menschlichen Lebens, der mindestens unter neuzeitlichen Verhältnissen einen überaus breiten Raum in der gesamten Lebensgestaltung des einzelnen einnimmt. Die Abhängigkeit von fremdem Willen ist daher in unserem Jahrhundert immer mehr zu einem zentralen Problem des Wertes der gesellschaftlichen Kultur geworden.

Unter den gegebenen geschichtlichen Bedingungen unserer Zeit besteht nicht die Möglichkeit, dem Wert der wirtschaftlichen Selbständigkeit dadurch immer breiteren Raum zu verschaffen, daß eine Politik der Restauration des Kleinbetriebes verfolgt wird. Zwar gibt es sehr beachtliche Tendenzen der volkswirtschaftlichen und technischen Entwicklung, die dem Klein- und Mittelbetrieb neuartige Chancen bieten. Im großen und ganzen aber würde ein allgemeines Erstreben der Rückkehr zum Kleinbetrieb unrealistische Romantik bedeuten. Das Problem kann nicht durch Propagierung von Unternehmensidyllen gelöst werden. Die rasch wachsende Erdbevölkerung, die zu einem großen Teil in Not und Elend lebt, kann menschenwürdige Lebensbedingungen nur bei einem noch rascher wachsenden Sozialprodukt erhalten, und hierfür sind die kostensparenden Wirkungen des durchrationalisierten Großbetriebes in weitestem Umfange unentbehrlich.

Für die gefährdeten Werte gilt daher, daß mindestens im Umkreis der Industrie Eigentum nur als Miteigentum oder Gemeinschaftseigentum, Verantwortung nur als Mitverantwortung und Dispositionsfreiheit beim wirtschaftlichen Handeln nur als Mitbestimmung realisiert werden können. Dies gilt, soweit die in Abhängigkeit Geratenen — also die Masse der in der Industrie tätigen Produzenten — in Betracht kommen.

1) Vgl. meine Beiträge „Verteilungspolitik“ in Heft 12/1953 und „Die sozialen Enzykliken und der Sozialismus“ in Heft 2/1954 der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“.

Nicht alle Formen von Miteigentum sind damit verbunden, daß der Träger dieser Eigentumsrechte tatsächlich die Möglichkeit erhält, Verantwortungen zu übernehmen und an Dispositionen teilzunehmen. Eine Kleinaktie in Händen eines Arbeitnehmers bedeutet bei der heutigen Gestalt der Aktiengesellschaften nicht, daß er einen praktisch ins Gewicht fallenden Einfluß auf die Unternehmenstätigkeit ausübt und insofern Verantwortung übernimmt. Auch bei Investment Trusts (Kapitalverwaltungsgesellschaften) kommt es nicht zur Übernahme von Mitverantwortung.

Mitbestimmungsrecht und damit Mitverantwortung können auch ohne eigentumsmäßige Beteiligung geschaffen werden. Zu diesem aktuellen Problem von zentraler Bedeutung in Deutschland wird hier nicht Stellung genommen. Im folgenden werden lediglich solche Formen der Schaffung von Mitverantwortung und Gemeinschaftsverantwortung erörtert, die in Verbindung mit vermögensrechtlichen Haftungen stehen.

Das sogenannte „Miteigentum“ der Arbeitnehmer von größeren Betrieben, das eine wachsende Zahl von Befürwortern findet, bedeutet, daß die bisher alleinigen Träger des Unternehmens in einer bestimmt „dosierten“ und besonders geregelten Form Beteiligungen der Belegschaft oder des Stammes der Belegschaft schaffen. Im folgenden wird auch zu dieser Regelung nicht ausführlich Stellung genommen. Es ist aber wichtig, sich darüber klar zu sein, daß das Schwergewicht der Trägerschaft am Unternehmen bei allen diesen Gebilden in der Hand der Eigentümer der Hauptteile des haftenden Kapitals verbleibt. Mitverantwortung und Mitbestimmung werden nur „zugelassen“, ergeben sich aber nicht originär. Dies ist von wesentlicher Bedeutung für die tatsächliche soziale Stellung der Inhaber eines derartigen „Miteigentums“.

In der bisherigen Mitbestimmungs- und Miteigentumsdebatte sind nahezu unbeachtet geblieben jene früheren und heutigen Formen, in denen die im Betrieb Tätigen insgesamt als Gruppe Träger des Unternehmens werden oder eine Organisation Träger wird, die von der Gesamtheit der Arbeitnehmer des Wirtschaftszweiges oder von einer anderen derartigen Organisation wirtschaftlich Schwacher getragen wird. Dies ist insofern erstaunlich, als in der Geschichte der sozialen Bewegung der sogenannten „Produktiv-Assoziationen“ im Ausland und auch im Inland in der Form theoretischer Erörterung und praktischer Versuche eine große Rolle gespielt hat. Teilweise wurde von diesen Produktiv-Assoziationen geradezu die Lösung der sogenannten „sozialen Frage“ erwartet.

Es ist jedoch kein Zufall, daß in den heutigen Debatten und Projekten für Mitverantwortung und Miteigentum die industrielle Produktivgenossenschaft kaum eine Rolle spielt. Seit Jahrzehnten weiß die Genossenschaftstheorie, daß solche Gebilde in der überwiegenden Zahl der Fälle wegen Mangels an Kapital, an innerer organisatorischer Festigkeit und an Absatz zugrunde gehen oder dahinvegetieren oder aber — in seltenen Fällen des Erfolgs — sich in kleinkapitalistische Unternehmen ohne sozialen Wert transformieren, da die Gründergruppe die weiterhin benötigten Arbeitskräfte nur noch im Arbeitsverhältnis einstellt. Diese Erfahrungen werden auch heute wieder in Deutschland in den Fällen gemacht, in denen trotz aller Warnungen wieder — z. B. zur Eingliederung von Vertriebenen, Demontagegeschädigten usw. — Versuche mit Produktivgenossenschaften gemacht worden sind. Es gibt nur ganz wenige soziologisch klar bestimmbare Bedingungen, unter denen Produktivgenossenschaften mit jenen Mängeln oder wenigstens einem Teil jener Mängel fertig werden können. An der Bestimmung dieser Bedingung arbeiten Soziologen, wie z. B. *Henrik Infield*. Das Kölner Genossenschaftsseminar und das Kölner Selbsthilfe-Institut e. V. erforschen in Verbindung mit der soziologischen Abteilung des Instituts für Sozial- und Verwaltungswissenschaften zur Zeit genossenschaftliche Gebilde unter diesen Gesichtspunkten.

Gewisse Vorschläge zur Umbildung der Produktivgenossenschaften unter Einräumung von Vorzugsrechten für die leitenden Kräfte usw. werden zur Zeit von verschiedenen Seiten, besonders von *Letschert*, gemacht.

Die Produktivgenossenschaft ist jedoch nicht die einzige Form, in der Gruppen von Arbeitnehmern zu Selbstträgern industrieller Unternehmen werden können. Die deutschen Gewerkschaften haben in der Zeit des Weimarer Regimes unter der Initiative von *Martin Wagner* und *Ellinger* die „Sozialen Baubetriebe“ entwickelt. Diese Unternehmen wurden von der Arbeiterschaft getragen, und zwar von der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter des betreffenden Wirtschaftszweiges oder den gewerkschaftlichen Organisationen schlechthin. Hier oder da kam es auch zu einer Minderheitsbeteiligung der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Wohnungsunternehmen.

Diese Wirtschaftsgebilde haben wesentliche Vorzüge der Produktivgenossenschaft, ohne ihren Hauptnachteilen ausgesetzt zu sein. Die kapitalgesellschaftliche Rechtsform in Verbindung mit der Trägerschaft der gesamten großen Gruppe der Arbeitnehmer des Wirtschaftszweiges ermöglicht, daß die Probleme der Kapitalbereitstellung, der Absatzsicherung und der Willensbildung im Betrieb zweckmäßiger als bei der Produktivgenossenschaft gelöst werden. Das Kapital wird bei den Sozialen Baubetrieben von den zuständigen Gewerkschaften in ausreichender Höhe aufgebracht. Sie lassen es nicht in Privathand entgleiten. Sie dulden nicht Entartung in kleinkapitalistische Gebilde. Sie setzen den Aufsichtsrat zusammen. Diese Kennzeichen der Sozialen Baubetriebe bedeuten, daß der soziale Sinn dieser Gebilde unvergleichlich besser als bei Produktivgenossenschaften gesichert ist.

Es ist nun zu fragen, ob die Sozialen Baubetriebe die nach den obigen Äußerungen gefährdeten Persönlichkeitswerte der Selbstverantwortung im ausreichenden Maße sichern können. Empfindet das einzelne Belegschaftsmitglied diesen Betrieb, den es über die Gewerkschaft selber mitbesitzt, in ausreichendem Maße als „seinen“ Betrieb? Als in den zwanziger Jahren das Bewußtsein des Industriearbeiters, Glied einer Arbeiterbewegung zu sein, ein selbstverständliches Gefühl nahezu aller Industriearbeiter war, haben die Belegschaftsmitglieder der Sozialen Baubetriebe im großen und ganzen ein deutliches Bewußtsein davon gehabt, daß es sich um „ihren“ Betrieb handelt. Das hat Konflikte natürlich nicht unmöglich gemacht, aber es war doch ein stilbestimmendes Merkmal dieser Gebilde. Bei der heutigen jüngeren Generation der Arbeiter ist das Bewußtsein, einer „Arbeiterbewegung“ anzugehören, schwächer ausgeprägt. Die wenigen Sozialen Baubetriebe, die unter Überwindung größter Schwierigkeiten und Kinderkrankheiten nach dem zweiten Weltkrieg in Deutschland wiedererrichtet worden sind, werden daher von vielen ihrer Belegschaftsmitglieder nur noch undeutlich als ihr eigener Betrieb empfunden. Soweit das Problem des Schutzes der nach obigen Ausführungen gefährdeten Persönlichkeitswerte durch Maßnahmen im Sinne der Sozialen Baubetriebe angepackt werden soll, muß also dieser Unternehmertyp unter heutigen Bedingungen in geeigneter Weise weitergebildet werden, damit die Belegschaft diese Betriebe wirklich als ihre eigenen empfinden kann.

Ich habe nach dem zweiten Weltkrieg in verschiedenen Arbeiten und amtlichen Äußerungen zunächst die kapitalgesellschaftlichen Formen der „Arbeiterunternehmen“, wie sie als Soziale Baubetriebe entwickelt worden sind, befürwortet, da sie der wenig geeigneten Form „Produktivgenossenschaft“ in den erörterten Beziehungen wesentlich überlegen sind. Im weiteren Verlauf der Bearbeitung dieser Probleme erschien es mir indessen als angebracht, auch eine unmittelbare Beteiligung der Belegschaftsmitglieder speziell an dem Betrieb, in dem sie tätig sind, vorzuschlagen.

Der Ständige Ausschuß für Selbsthilfe griff alsbald nach seiner Gründung dieses Problem und diese Vorschläge auf. Er empfahl in einer EntschlieÙung des Unterausschusses Unternehmensformen vom Juli 1950 die Bildung derartiger Unternehmen besonders im Hinblick auf die Eingliederung der Vertriebenen in die Industrie.

Im weiteren Verlauf verdichteten sich diese Vorschläge zu dem Programm, industrielle Gemeinschaftsunternehmen der Vertriebenen in kapitalgesellschaftlicher Rechts-

form in folgender Weise zu bilden: Die Organisation der Gesamtheit der Vertriebenen übernimmt nicht das ganze Gesellschaftskapital, wohl aber 51 vH. Damit sind die Schwierigkeiten im Bereich der Willensbildung hinreichend behoben, und das Erforderliche zur Sicherung des sozialen Sinnes dieser Unternehmen ist geschehen. Aber auch die Belegschaft selbst beteiligt sich in erheblichem Maße; und zwar so, daß ihre Anteile eine qualifizierte Minderheit darstellen. Es empfiehlt sich dann unter Umständen, zur Stärkung des haftenden Kapitals die Sitzgemeinde zur Einbringung eines Grundstücks oder einer Fabrikhalle oder dergleichen in die Gesellschaft zu veranlassen, so daß auch sie beteiligt ist; doch ist dies letzte kein Wesensmerkmal der fraglichen Gebilde.

Der Zentralverband vertriebener Deutscher griff bereits frühzeitig die Vorschläge des Ständigen Ausschusses für Selbsthilfe auf und vertrat sie auch in eigenen Denkschriften. Er schlug vor, daß die Belegschaftsbeteiligungen in einer Genossenschaft zusammengefaßt werden, damit diese Belegschaftsbeteiligungen gemeinschaftlich geltend gemacht werden können und damit, unabhängig von der Zahl der zu erwerbenden Genossenschaftsanteile, jedes Belegschaftsmitglied nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit nur einer Stimme beteiligt ist. Eine Vorrangstellung bei der Willensbildung des Unternehmens kann sich im Falle dieser Regelung der Beteiligungsverhältnisse nur aus der Qualität der persönlichen Leistungen ergeben.

Die Kölner Vorschläge zur Bildung von kapitalgesellschaftlichen Gruppenunternehmen der bisher abhängigen Industrietätigen haben, wie gesagt, bei der Eingliederung der Vertriebenen Beachtung gefunden. Hier regte sich das Interesse der zuständigen Stellen und Organisationen vor allem auch im Hinblick darauf, daß das Eingliederungsinstrument des sogenannten Arbeitsplatzdarlehens nicht zu dem wünschenswerten Maße der Eingliederung des Vertriebenen in die westdeutsche Industrie führt. Als Mitbeteiligter wird er wesentlich wirksamer eingegliedert, und er erhält eine wesentlich größere Sicherung seines Arbeitsplatzes. Da die Eingliederungsmittel des Lastenausgleichs in einem sehr großen (durchaus überproportionalen) Umfang der Errichtung von gewerblichen und händlerischen Kleinstexistenzen gedient haben und in zu geringem Umfang der Industrie zugeflossen sind, erregten die Kölner Vorschläge, bei denen die Eingliederung in die Industrie mit Eigentumsbildung verbunden ist, das Interesse auch des Bundeswirtschaftsministers, der von mir ein Gutachten anforderte und sich dann gegen Ende der parlamentarischen Beratung des Lastenausgleichsgesetzes für diese Vorschläge einsetzte. Unter ähnlichen Gesichtspunkten hatte bereits vorher das damalige Hauptamt für Soforthilfe (jetzt Bundesausgleichsamt) von dem Kölner Genossenschaftsseminar und dem Institut für Selbsthilfe e. V. ein Gutachten über die zur Eingliederung der Kriegsgeschädigten geeigneten Unternehmenstypen angefordert. (Dieses Gutachten liegt in einem Umfang von 226 Seiten seit längerem vor, seine erste [vervielfältigte] Auflage ist vergriffen; Neuauflage im Druck steht bevor.) Inzwischen hat sich auch eine Reihe von weiteren Amtsstellen, Verbänden und Kreditinstituten für die Vorschläge interessiert. Der Ständige Ausschuß für Selbsthilfe hat zwei Stadtverwaltungen dazu gewonnen, in je ein ökonomisch aussichtsreiches Modellunternehmen die Grundstücke bzw. Fabrikhallen als Beteiligung einzusetzen und hat die ausgearbeiteten Anträge der künftigen Belegschaften an das Bundesausgleichsamt herangetragen.

Es ist klar, daß der geschilderte Unternehmenstyp sich besonders dort eignet, wo eine neue sozialpolitische Aufgabe entsteht, wie hier die Eingliederung der Vertriebenen. Überdies kann bei der Neubildung von Unternehmen unbefangen projektiert werden, da keine älteren Eigentumsrechte beschränkt zu werden brauchen.

Die Kölner Vorschläge eignen sich über den Bereich der Eingliederungspolitik hinaus ganz allgemein dazu, Unternehmenstypen in der Industrie — gleich, ob es sich um Kriegsgeschädigte oder sonstige Industrietätige handelt — zu entwickeln, bei denen bisherige Arbeitnehmer gemeinschaftlich echte Träger industrieller Unternehmen werden.

Das Problem, wie Derartiges erreicht werden kann, ist unserer Zeit gestellt. Die Produktivgenossenschaft ist kein geeignetes Mittel. Die Kölner Vorschläge erstrecken sich nicht auf ein neues unerprobtes Modell. Sie stützen sich vielmehr auf die Erfahrungen mit Hunderten von Unternehmen, die in früherer Zeit und zum Teil auch gegenwärtig wieder in ähnlicher Form funktionieren. Diese Unternehmen haben zwar beträchtliche Schwierigkeiten durchgemacht und machen auch heute sehr große Schwierigkeiten durch. Überblickt man indessen diese Erfahrungen im ganzen, so kann man nicht der Meinung sein, daß diese neuen Typen versagt hätten. Die Bindung der Belegschaft an den Betrieb durch Einräumung einer starken Minderheitsbeteiligung kann die Funktionsfähigkeit dieses Unternehmenstyps nicht verringern. Sie würde aber den Effekt unter dem Gesichtspunkt der Werte der Mitverantwortung und Mitbestimmung wesentlich steigern. Selbst diejenigen, die meinen, daß Mitbestimmung ohne vermögensrechtliche Haftung keine organische Lösung sei, können für diese Vorschläge eintreten, da nicht nur das allgemeine wirtschaftliche Risiko, sondern auch eine spezielle vermögensrechtliche Haftung besteht.

Theorie und wirtschaftspolitische sowie wirtschaftliche Praxis sollten sich daher mit erhöhtem Interesse diesem Unternehmenstyp zuwenden.

Literatur: M. Wagner: Die Sozialisierung der Baubetriebe, Berlin 1919; A. Ellinger: Zehn Jahre Bauhüttenbewegung, Berlin 1930; G. Letschert: Die Produktivgenossenschaft, Wiesbaden 1951; G. Wasser mit Assistenten: Die Eingliederung der Kriegsgeschädigten unter besonderer Berücksichtigung der dafür geeigneten Unternehmenstypen, Köln 1952 (Gutachten), vergriffen, Neuauflage in Vorbereitung; Weisser: Form und Wesen der Einzelwirtschaften, 2. Auflage, Göttingen, Verlag Schwanz & Co., 1949; Zeitschrift: Archiv für öffentliche und freigeinwirtschaftliche Unternehmen, Verlag Schwartz & Co.